

wir, Markgraf Otto und Markgraf Waldemar, von Gottes Gnaden zu Brandenburg, zu Landsberg, bekennen dieses in diesem gegenwärtigen Briefe, daß wir han angesehen treue Dienste und Förderung unser getreuen Bürger zu Budissin, die sie uns dicke gethan haben und haben Ihnen gegeben solches Recht, als wie hier nachgeschrieben stehet, ewiglich zu halten:

1) Daß Niemand soll beklagen können Mann, der Bürgerrecht hat in der Stadt Budissin, denn vor seinem Erbrichter, es sei denn, daß ein Bürger umluget auf dem Lande, der erwischt würde an handhafter That, oder daß ihm nachgefolget würde desselben Tages, als er den Unfug thäte, der soll antworten vor dem Landgerichte.

2) Alle die da kauffen und verkauffen, die sollen mit den Bürgern schossen und wachen.

3) Daß kein Mann soll Mist aus der Stadt führen, der nicht Bürger ist, oder thue es mit der Bürger Willen.

Daß diese Dinge ganz und stete bleiben und unerbroschen, darum wir gegeben unsern Brief, versiegelt mit unsern beeden Insiegel, und gebieten bei unsern Hulden, das zu halten stetiglich. Gegeben zu der Golze in dem Dorfe vor Hrn. Beneschon v. Gutz, Nicolaus v. Porst, Heinrich v. Gutz, Dietrichen v. Haugwitz, Denhart Bär, Walthar Bunzels und anderer getreuen Leute. Nach Christi Geb. 1307 am St. Augustins Tage, des heil. Beichtigers.

### Wegen des Jahrmarktes.

Wir Wenzeslaus von Gottes Gnaden etc., bekennen und thuen kundt öffentlich mit diesem Briefe allen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir durch mannigfaltige Dienste und Treue, die Uns unsere lieben Getreuen, der Rath zu Budissin ofte williglich erzeigt und gethan haben und fürbaß thun sollen in künftigen Zeiten und nehmlich durch Besserung der Stadt willen, dazu wir mit guten